

Az.: 1/12 1503.1 Nö-Lb
LANDRATSAMT BODENSEE-KREIS
Brand- und Katastrophenschutz
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

AT-Nr.: 17/435052/02

Landratsamt, Postfach 1940, 88041 Friedrichshafen

Friedrichshafen, den 01.06.2017

Bürgermeisteramt
Salem
Leutkircher Str. 1
88682 Salem

Name: Herr Nöh
Tel.: 07541 204-5209
Fax: 07541 204-7209
E-Mail: henning.noeh@bodenseekreis.de



**Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung
nach der VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu)**

Festbetragsfinanzierung

Antrag vom 17.10.2016 - "-"

Anlagen

- 1 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K -)

1. Bewilligung

- 1.1 Auf Ihren Antrag wird Ihnen auf Grund der VwV-Z-Feu als Projektförderung für Feuerwehrzwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines Zuschusses in Höhe von 34.000,00 EUR bewilligt.

1.2 Maßnahme

Beschaffung eines Gerätewagens- Logistik/ GW-T (Rüst) gemäß dem Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. Februar 2009, AZ: 5-1531.3/7

1.3 Bewilligungszeitraum

ab Eintritt der Bestandskraft bis 1. Dezember 2018

1.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Der Zuwendung liegen zuwendungsfähige Ausgaben von 300.000,00 EUR zugrunde.

2 Anforderung und Auszahlung

Für die Anforderung und die Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.4 bis 1.6 ANBest-K.

Die Zuwendung kann wie folgt ausgezahlt werden:

Ausgabeermächtigungen für das Haushaltsjahr 2017	34000,00 EUR
--	--------------

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für Investitionen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht innerhalb von acht Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde.

Der Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) ist der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Nummer 1.7 ANBest-K findet keine Anwendung.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mit dem auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de abgelegten Vordruck "Z-Feu 7 - Verwendungsnachweis Festbetragsfinanzierung" gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Die Zweckbindung der Zuwendung (Nummer 8.2.3.3 VV zu § 44 LHO) wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich um 5 v.H .

- 3.2 Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Bei Zuwendungen unter 50 000 EUR kommt abweichend von Nr. 2.4 AN-Best-K eine Ermäßigung der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 ANBest-K dann in Betracht, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 500 EUR beträgt.

3. Nebenbestimmungen (Forts.)

Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine Rechnungsabschrift bzw. -durchschrift mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung (§ 11 der Gemeindegeldverordnung),
- eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
- der Bericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durch die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim TÜV,
- soweit bei Feuerwehrfahrzeugen die technische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, eine Bestätigung des Kreisbrandmeisters, bei Stadtkreisen des Leiters der Feuerwehr, dass die volle Einsatzbereitschaft des Feuerwehrfahrzeuges gewährleistet ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

Friedrichshafen, den 01.06.2017




H. Nöh, Kreisbrandmeister